

Liebe Beiständin, lieber Beistand

Nach über zwölf Jahren an der Dorfstrasse 7 wird der Mietvertrag für unsere Büros Ende März 2024 auslaufen. Wir schätzen uns glücklich, neue Räumlichkeiten an der Oberen Wiltisgasse 48, 8700 Küsnacht, gefunden zu haben. Der Umzug wird Ende März 2024 stattfinden. Ab 2. April 2024 arbeiten wir am neuen Ort.

Wenn auch Sie eine neue Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Anschrift oder Bankverbindung haben, sind wir dankbar, wenn wir davon in Kenntnis gesetzt werden.

i

Neue VBVV seit 1. Januar 2024

Die neue Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) wurde per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Mit ihr soll die Vermögensverwaltung durch Beistandspersonen einfach, klar und praxistauglicher werden.

Nach wie vor ist der Wille der betroffenen Person - soweit möglich - zu berücksichtigen.

Weiterhin gilt, dass die Vermögenswerte sicher und möglichst ertragsbringend anzulegen sind. Das Anlagerisiko ist durch eine angemessene Diversifikation gering zu halten. Die zulässigen Anlageinstrumente wurden mit der neuen VBVV deutlich erweitert. Dies führt zu einer höheren Individualisierbarkeit in den Anlagen. Einlagen bei Banken ohne Staatsgarantie sind nicht mehr limitiert. Selbstverständlich soll ein Klumpenrisiko vermieden werden.

Die Mitwirkung der KESB wird mit der Revision weitgehend neu gefasst. Es wird zwischen Bewilligung und Zustimmung (Art. 416 ZGB) durch die Behörde unterschieden.

Die Bewilligung betrifft die Zusammenarbeit von Mandatsperson und KESB, die Zustimmung die Zusammenarbeit der Mandatsperson und den Finanzinstituten. Weiterhin müssen liquide Mittel für die

Finanzierung des gewöhnlichen Lebensunterhalts zur Verfügung stehen.

Die möglichen Vermögensanlagen sind in drei Kategorien unterteilt. Dabei sind die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person massgebend:

Art. 6 VBVV:

Anlagen zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts, die konservativ angelegt werden müssen. Sie bedürfen keiner Zustimmung der KESB.

Art. 7 Abs. 1 VBVV:

Für Personen in guten finanziellen Verhältnissen können weitergehende Anlagen getätigt werden. Die KESB entscheidet über die Bewilligungspflicht.

Art. 7 Abs. 3 VBVV

Für Personen in sehr guten finanziellen Verhältnissen können noch weitergehende Anlagen durch die KESB bewilligt werden.

Die KESB beurteilt die Tragfähigkeit des Anlagerisikos und entscheidet, welcher Betrag für den gewöhnlichen Lebensunterhalt unter Art. 6 VBVV sichergestellt werden muss und ob Vermögenswerte für andere Kategorien zur Verfügung stehen.

Dabei sind gewisse Obergrenzen zu beachten.

Es gibt keinen Vertrag über die Anlage- und Aufbewahrung von Vermögenswerten (VAAV) mehr. Das Verfügungsrecht der Beistandsperson wird per Entscheidung festgelegt.

Eine detaillierte Erläuterung zur neuen VBVV hat Prof. Beat Reichlin, Rechtsanwalt und Dozent an der Hochschule Luzern, verfasst. Sie finden diese auf unserer Homepage unter Downloads, wie auch die neue VBVV und den erläuternden Bericht des Bundesrates.

Das liebe Geld

Unser Weiterbildungsangebot zu den Themen Einkommens- und Vermögensverwaltung, Rechnungsführung, Entschädigung, Spesen sowie zustimmungsbedürftige Geschäfte.

Anmeldung:
weiterbildung@kesbmeilen.ch oder 044 913 39 99

Kursleitung:
Durch unsere Revisoren Simon Weibel und Bruno Eberhard

Datum:
Mittwoch, 13. November 2024
13.30 bis 16.30 Uhr

Ort:
Kirchgemeindesaal Küsnacht, untere Heselbachstrasse 5, 8700 Küsnacht

Neue Adresse ab 1. April 2024

KESB Bezirk Meilen, Obere Wiltisgasse 48, Postfach, 8700 Küsnacht, 044 913 39 99

Weiterbildungsangebote 2024

Basiskurs

Im Basiskurs zum Erwachsenenschutzrecht werden die gesetzlichen Grundlagen erörtert.

Sie erhalten Einblick in die verschiedenen Arten von Beistandschaften und die Aufgaben bzw. Kompetenzen einer Mandatsperson. Auch wird auf die Selbstbestimmung und das eigene Handeln der verbeiständeten Person eingegangen. Es wird erläutert, wie ein Rechenschaftsbericht erstellt werden muss und für welche Geschäfte Sie als Mandatsperson die Zustimmung der KESB benötigen.

Im Verlauf des Kurses wird auf

Ihre Fragen eingegangen.

Der Kurs eignet sich für Personen, die an einer Mandatsführung interessiert sind oder vor kurzem ein Mandat übernommen haben.

Bringen Sie bitte das Entscheid-Dispositiv, das die Ernennungsurkunde darstellt, mit an den Kurs.

Sie haben die Möglichkeit, bereits im Vorfeld per Mail weiterbildung@kesbmeilen.ch Fragen einzureichen.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Anmeldung:
weiterbildung@kesbmeilen.ch oder 044 913 39 99

Kursleitung:
Karin Anderer
Dr. iur., Sozialarbeiterin FH, Sozialversicherungs- sowie Pflegefachfrau Psychiatrie

Datum:
Montag, 18. März 2024
13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Ort:
Kirchgemeindesaal Küsnacht,
untere Heslibachstrasse 5, 8700 Küsnacht

Ankündigung: Zusatzleistungen

Oft gehört es zu Ihren Aufgaben für die verbeiständete Person Sozialversicherungsleistungen geltend zu machen. Viele beziehen eine Hilflosenentschädigung und/oder Zusatzleistungen zu ihrer IV- oder AHV-Rente. Als Beistandsperson vertreten Sie die betreute Person gegenüber dem Amt für Sozialversicherungen, müssen Verfügungen entgegennehmen und Unterlagen für eine Revision oder für die Rückerstattung von Krankheitskosten einreichen.

Wir zeigen Ihnen in dieser Weiterbildung auf, wie eine Verfügung aufgebaut ist und welche Faktoren für die Berechnung massgebend sind.

Der Kurs ist für Beistandspersonen, die bei der KESB Bezirk Meilen bereits ein Mandat führen und mehr über das komplexe Thema der Zusatzleistungen erfahren möchten.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Anmeldung:
weiterbildung@kesbmeilen.ch oder 044 913 39 99

Kursleitung:
Erika Hotz
Sozialversicherungsfachfrau mit eidg. Fachausweis, Fachfrau öffentliches Sozialwesen, sozialarena.ch

Datum:
2. Hälfte 2024, Details folgen im nächsten Newsletter